

Eine neue Qualität und neue Schubkraft erhielt die kirchliche Lehre zweifellos dadurch, daß sie unter Karl dem Großen auch ins weltliche Recht aufgenommen wurde⁸⁴. Schon früh, in der *Admonitio generalis* von 789, hat Karl ein allgemeines Wucherverbot ausgesprochen, wobei er sich auf das Konzil von Nikäa, c. 44 der *Canones apostolorum*, die Dekretale Leos des Großen und auf die Bibel berief⁸⁵. Seither tauchen entsprechende Bestimmungen immer wieder in den Kapitularien auf, und wiederholt wird eingeschärft, daß man nur das zurückverlangen und erhalten solle, was man wirklich verliehen habe: Maß für Maß, nicht mehr⁸⁶.

Freilich: Den Wucherverboten Karls fehlt die Strafandrohung im Fall der Zuwiderhandlung, und man hat daraus geschlossen, daß es ihm mit seiner Gesetzgebung so ernst nicht gewesen sein könne und er sich damit begnügt habe, das sittliche Unrecht ins allgemeine Bewußtsein zu rücken⁸⁷. „Durch die moralische Verdammung war der christlichen und kirchlichen Forderung Genüge getan“, so urteilt etwa Heinrich Fichtenau, eine praktische Bedeutung hätten die Wucherverbote kaum gehabt⁸⁸.

gesammelt hat und S. 23 mit Recht darauf hinweist, daß Wucher oft unter Begriffe wie Raub- oder Habsucht, Betrug und Ungerechtigkeit subsumiert sein kann. Zur bischöflichen Gesetzgebung s. das unten Anm. 105 zitierte Beispiel Theodulfs von Orléans.

⁸⁴) Vgl. K. Th. von Inama-Sternegg, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode* (21909) S. 670ff., R. Latouche, *Les origines de l'économie occidentale (IV^e–XI^e siècle)* (*L' évolution de l'Humanité, Synthèse collective* 43, 1956) S. 179ff., G. Fourquin, *Histoire économique de l'Occident médiévale* (21969) S. 16f.

⁸⁵) C. 5, MGH Capit. 1 Nr. 22 S. 54, 25–27.

⁸⁶) Verwiesen sei lediglich auf c. 11 des 806 erlassenen *Capitulare missorum*, wo eine Begriffsdefinition gegeben wird (Capit. 1 Nr. 46 S. 132, 9ff.); Nr. 120 c. 2 S. 237, 38ff., wo den Klerikern vorgehalten wird, sie arbeiteten Tag und Nacht, um weltliche Güter *cum usura* zu erwerben; ferner Nr. 154 c. 6 S. 312, 37f., Nr. 84 c. 14 S. 183, 10. Auch die Nachfolger Karls des Großen haben Anti-Wucher-Bestimmungen erlassen. Ludwig der Fromme etwa hat 829 den Bischöfen eigens vorgeschrieben, über die, *qui usuris inserviunt*, Nachforschungen anzustellen, vgl. MGH Capit. 2 Nr. 186 c. 6 (S. 7, 7). Häufig sind auch Klagen auf Synoden; verwiesen sei lediglich auf die Synode von Meaux-Paris 845, wo in c. 55 die Bischöfe dazu angehalten werden, sich selbst, ihre Untergebenen, vor allem Kleriker, aber auch sämtliche Christen vom Wucher *sine excusatione* abzuhalten. Nötigenfalls solle die *canonica sententia* ausgesprochen werden (MGH Capit. 2 S. 411, 19–22).

⁸⁷) So schon von Inama-Sternegg, *Wirtschaftsgeschichte* (wie oben Anm. 84) S. 671, vgl. auch F. Schaub, *Zinswucher* (wie oben Anm. 75) S. 36.

⁸⁸) H. Fichtenau, *Das karolingische Imperium. Soziale und geistige Problematik eines Großreiches* (1949) S. 159f., demzufolge sich „kaum eine Reichversammlung gefunden (hätte), die ein solches Gesetz sanktionieren wollte“, weil